

Legal Alert

Registrierung der „.eu“-Domäne – Ende der Privilegien am 7. April 2006

März 2006

Am 7. April 2006 endet die Periode, bis zu deren Ende sich ausschließlich solche Bewerber um die „.eu“-Domäne bewerben dürfen, die Vorrechte an bestimmten Namen besitzen. Es zählt sich also aus, bereits jetzt eine Domäne registrieren zu lassen.

Die Internetadresse (Domäne) ist heute für viele Firmen mindestens ebenso wichtig wie ihre Firmenbezeichnung oder ihre Warenzeichen, denn alle diese der Identifikation einer Firma und ihrer Unterscheidung am Markt dienenden Bezeichnungen werden häufig parallel gebraucht.

Die Internetadresse enthält meist den Firmennamen oder ihr Warenzeichen sowie einen auf die Art der Domäne hinweisenden Zusatz. Bei polnischen Firmen ist dies in der Regel „.pl“ oder „.com.pl“, bisweilen nur „.com“.

Seit kurzem können auch „.eu“- Domänen registriert werden, die auf den europaweiten Charakter der geführten Tätigkeit weisen. Solche Domänen können besonders für auf den Märkten der Europäischen Union tätige Unternehmen attraktiv sein.

„.eu“ und „.com“ – der europäische Identifikationsbedarf

Die „.eu“-Domäne ist die erste Internetdomäne außerhalb des ICANN-Systems¹. Rechtsgrundlage für diese Domäne sind die Verordnungen (EG) Nr. 733/2002 des

¹ ICANN (The Internet Corporation for Assigned Names and Numbers)- Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -adressen

Europäischen Parlaments und des Rates und Nr. 874/2004 der Kommission (Verordnungen). Die Registrierung der „.eu“-Domänen erfolgt durch EURID mit Sitz in Brüssel, welches auf der Grundlage der Verordnungen Einzelbestimmungen betreffend das Registrierungsverfahren erlassen hat.

Neues Verfahren – Gestaffelte Registrierung („sunrise period“)

Oberster Grundsatz für die Registrierung ist die Priorität der Registrierung von Domänen solcher Antragsteller, die sich durch ein Recht an dem in der Domäne enthaltenen Namen ausweisen, woraus sich die Konzeption der „sunrise period“ ableitet. Während dieser vier Monate dauernden Übergangsfrist werden solche Antragsteller bei der Registrierung bevorzugt, die nachweislich Rechte an dem betreffenden Namen besitzen.

Die erste Phase der „sunrise period“ (deren Ende am 7. Februar 2006 war) ist bereits abgeschlossen. Während dieser Zeit waren ausschließlich die Inhaber eingetragener - sowohl nationaler als auch gemeinschaftlicher - Warenzeichen und geographischer Bezeichnungen antragsberechtigt.

Während der zweiten Phase (7. Februar – 7. April 2006) sind – außer den bereits in der ersten Etappe Antragsberechtigten – auch die Inhaber nicht eingetragener Warenzeichen, Firmenbezeichnungen, Handelsnamen und Namen zur Unterscheidung von Firmen, Familiennamen und charakteristischen Titeln von Literatur und Kunstwerken antragsberechtigt. Sollten mehrere Inhaber Rechte an demselben Namen besitzen, entscheidet der Reihenfolgegrundsatz („Windhundverfahren“).



Nach dem Ende der Vorabregistrierungsfrist erfolgt eine Freigabe der Registrierungsgrundsätze. Dies bedeutet, dass jeder einen bestimmten Domännennamen nach dem Reihenfolgegrundsatz registrieren lassen kann, ohne seine Rechte an dem betreffenden Namen nachweisen zu müssen.

Anmeldung zur Registrierung

Das Registrierungsverfahren ist einfach:

1. Im WHOIS-Dienst von EURID (<http://www.whois.eu/whois/GetDomainStatus.htm>) ist zu prüfen, ob die zu beantragende Domäne nicht bereits angemeldet ist oder vergeben wurde;
2. an eine der zugelassenen Registrierstellen, deren Liste unter der Adresse <http://list.eurid.eu/> veröffentlicht wurde, ist ein Registrierungsantrag zu stellen;
3. es ist eine Gebühr in der von der zugelassenen Registrierstelle bezifferten Höhe zu entrichten (auf die von EURID angegebenen Preise entfällt in der Regel eine Provision);
4. binnen 40 Tagen sind die Unterlagen zum Nachweis der Rechte am Domännennamen einzureichen (direkt an EURID oder über die Registrierstelle, falls diese solche Dienste bietet).

Behandlung des Antrags

Die eingereichten Nachweise der Rechte am Domännennamen werden an den dafür bestellten Prüfer weitergereicht, der den Anspruch des Antragstellers an dem von ihm nachgewiesenen Recht beurteilt. In Polen wurde die Rolle des Prüfers von PricewaterhouseCoopers übernommen. Nach Erhalt der Empfehlung des Prüfers trifft EURID die Entscheidung über die Registrierung der Domäne bzw. die Ablehnung des Antrags.

Wenn EURID die Domäne registriert, sollte das Antragsverfahren über die nächsten 40 Tage mitverfolgt werden, da eventuelle Interessenten Registrierungsentscheidungen in einem Widerrufungsverfahren anfechten können, wenn diese Entscheidungen nicht im Einklang zu den Verordnungen stehen. Wird ein Widerrufungsverfahren nicht eingeleitet, aktiviert das Register (EURID) die Domäne am ersten Tag nach dem Ablauf von 40 Tagen.

Weder der Prüfer noch das Register sind verpflichtet, den Antragsteller über die Nichterfüllung der Anforderungen an die Nachweise und über die Erfüllung der Anforderung an das Bestehen des vom Antragsteller berufenen Rechts zu benachrichtigen.

Wenn eine Domäne bereits vergeben ist – ADR-Verfahren

Gegen die EURID-Entscheidung besteht Beschwerderecht an das von EURID unabhängige Tschechische Schiedsgericht. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig.

Es können zwei Verfahrensarten vor dem Schiedsgericht unterschieden werden:

1. ADR-Verfahren, wenn die EURID-Entscheidung im Widerspruch zu den Verordnungen steht.

Dieses Verfahren muss in der sog. Berufungsperiode eingeleitet werden, also nicht später als binnen 40 Tagen ab der Erteilung des Bescheids über die Registrierung der Domäne bzw. die Ablehnung der Registrierung.

Mit Hilfe von WHOIS (mit dem überprüft werden kann, wer wann Anträge eingereicht hat und in welcher Phase sich das Antragsverfahren befindet - www.whois.eu) kann festgestellt werden, wann die Beschwerdefrist an das Schiedsgericht abläuft.

2. ADR-Verfahren, wenn die Registrierung spekulativen Zwecken dienen sollte oder rechtlich unzulässig ist.

Dieses Verfahren ist an keine zeitliche Beschränkung gebunden und kann außerhalb der Berufungsperiode eingeleitet werden. Es ist zu beachten, dass der Nachweis von Rechtsverstößen in diesem Verfahren schwieriger ist. Geht eine Streitsache erfolgreich aus, werden die Rechte an der Domäne an den Beschwerdeführer übertragen.

Das ADR-Verfahren ist für den Beschwerdeführer gebührenpflichtig.

Warum Domänen während der Vorabregistrierungsfrist registriert werden sollten

Eine schnelle Registrierung der Domäne während der „sunrise period“ ist häufig die einzige Chance auf die reibungslose Zuerkennung einer Domäne.

Aus Pressemeldungen ist bekannt, dass viele Inhaber Anträge auf die Registrierung von in einem Staat bekannten Warenzeichen nur deswegen an die Patentämter anderer Staaten stellen, damit anschließend ein Antrag auf die Zuerkennung einer Domäne während der „sunrise period“ gestellt werden kann.

Es kann ferner vorkommen, dass z. B. eine polnische Gesellschaft denselben Namen wie eine niederländische Gesellschaft führt. Werden die Rechte an dem Namen von beiden nachgewiesen, genießt der zuerst gestellte Antrag Vorrang.

Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, lohnt es sich, bereits jetzt Domänen registrieren zu lassen.

Ansprechpartner:



Tomasz Zalewski
tomasz.zalewski@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 796